

Königliches Decret vom 30sten December 1810, wodurch die Promulgation einer Convention zwischen Seiner Majestät dem Könige von Westphalen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verordnet wird.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

Nachstehende Convention, welche am 6ten November dieses Jahres zu Darmstadt abgeschlossen ist, und deren Ratification gegen einander ausgewechselt sind, soll nach Art der Gesetze des Staates promulgirt und zur Vollziehung gebracht, auch in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

**Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Cassel,
am 30sten December 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair,
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**

Convention.

Seine Majestät, der König von Westphalen, Französischer Prinz, und Seine Königliche Hoheit, der Groß-Herzog von Hessen, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihnen so glücklich bestehenden Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft noch enger zu knüpfen und stets mehr zu befestigen, haben beschlossen, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, widerspenstigen Conscribirten und Missetäter, die sich aus einem der beiden Staaten auf das Gebiet des andern flüchten würde, wie auch, um wegen der Militär-Transporte, des Truppen-Marsches in Friedenszeiten, der Bedeckung der Diligencen und anderer ähnlicher Gegenstände das Nöthige festzusetzen, eine Übereinkunft abzuschließen.

Zu diesem Ende haben die hohen contrahirenden Theile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Westphalen, den Herrn Siméon, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, und bei Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten Primas, Großherzoge von Frankfurt; und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, den Herrn Freiherrn von Lichtenberg, Ihren Geheimen Staats-Referendar für das Departement der auswärtigen Verhältnisse;

Welche, nach geschehener Auswechselung ihrer gegenseitigen Vollmachten, unter vorbehaltener Genehmigung der Souverains, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Titel.

Von den Deserteurs.

Art. 1. Jedes im Kriegsdienste stehende Individuum, wie auch jeder beim Artillerie-Zuge oder bei dem Fuhrwesen der hohen contrahirenden Theile Angestellte, soll, wenn er desertiert, sofort nebst seinen Waffen, Pferden, Gepäck und Bekleidung, durch die Civil- oder Militär-Behörden derjenigen Macht, in deren Staaten er eine Zuflucht gesucht hat, arretirt werden, um ihn, ohne dass es einer Requisition bedürfe, an die andere Macht, deren Dienst er verlassen hat, auszuliefern.

Art. 2. Die Bedienten der Officiere, die zum Kriegsdienste gehörigen Werkleute, oder sonst dabei Angestellten, sollen auf die erste Reclamation der Regimenter, oder der competenten Civil- und Militär-Behörden arretirt, und nebst den von ihnen etwa entwandten Pferden und Effecten zurückgeliefert werden.

Art. 3. Die Deserteurs der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Lande einer dritten Macht einen Freistatt erhalten, oder in deren Armee Dienste genommen hätte, und sich nach der Hand in einen der beiden Staaten flüchten würden, sollen sofort verhaftet, und so, wie oben gesagt ist, an diejenige der beiden Mächte, deren Dienst sie zuerst entlaufen waren, ausgeliefert werden, vorausgesetzt, dass nicht die Macht, unter deren Botmäßigkeit die Verhaftung geschieht, in Folger einer schon bestehenden Übereinkunft gehalten wäre, sie an den Staat, aus welchem sie zuletzt desertiert sind, zurückzugeben.

Art. 4. Alle Civil- und Militär-Behörden an den Gränzen der beiden Mächte, sollen auf das etwaige Erscheinen aller Deserteurs die wachsamste Aufmerksamkeit richten, durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel zur Verhaftung derselben beitragen, und sie hiernächst, nebst den Waffen, Pferden, Gepäck und Bekleidung, womit sie ergriffen worden, an die nächste Civil- oder Militär-Behörde des Landes, aus welchem sie desertiert sind, ausliefern.

Wenn diese Auslieferung nicht auf der Stelle geschehen kann, so soll man sich sogleich dazu erbieten, und die besagten Behörden werden sich wegen des Zeitpunkts und der Vollziehungsart derselben benehmen.

Art. 5. Jeder, der einen Deserteur verheimlicht, oder ihm auf seiner Flucht behülflich ist, soll deshalb belangt, und in Gemässheit der Gesetze seines Landes bestraft werden. Wenn gegen alle Erwartung ein Officier im Dienste eines der hohen contrahirenden Theile seine Pflicht so weit vergäße, wissentlich einen Deserteur aus dem Dienste der andern Macht anzuwerben, oder zu verbergen, so soll er, außer den durch die Gesetze ausgesprochenen Strafen, cassiert und aus dem Dienste fortgeschafft werden können.

Jedem ohne Ausnahme ist es verboten, die Waffen, Pferde, Gepäck und Bekleidung eines Deserteurs an sich zu kaufen. Die besagten Effecten sollen überall, wo man sie findet, in Beschlag genommen und ohne Entschädigung zurückgegeben werden, und in dem Falle, dass der Käufer darüber anderweit verfügt hätte, soll er den Werth bezahlen und überdies als Hehler eines Diebstahls bestraft werden, wenn er erweislich Kenntnis davon hatte, dass der Verkäufer ein Deserteur war.

Art. 6. Die von einem Deserteur mitgenommenen Waffen, Pferde, Gepäck und Kleidungsstücke sollen überall, wo man sie findet, in Beschlag genommen und dem Corps, zu welchem der Deserteurs gehört, zurückgestellt werden. Um desto besser die Mittel zur Ausführung dieser Beschlagnahme zu sichern, soll jeder Deserteur, gleich bei seiner Verhaftung über das, was er mit sich fortführt, über den Ort, wo er seine Waffen, Pferde, Gepäck und Bekleidung hingebacht, oder über die Personen, an welche er selbige etwa verkauft hat, abgehört werden. Es soll über dieses Verhör ein Protokoll aufgenommen werden, und die Behörden, welche die Arrestation bewirken, haben sofort und unter ihrer Verantwortlichkeit, zur Wiedererlangung der besagten Effecten die nöthigen Nachforschungen und Schritte zu machen.

Art. 7. Es wird einen Belohnung von zwölf Franken zur Austheilung an diejenigen Personen bewilligt, welche einen Deserteur verhaftet, oder der competenten Behörde die Mittel zu dessen Verhaftung erleichtert haben werden.

Diese Summe ist von den Civil- oder Militär-Behörden vorzuschießen, die sich der Person des Deserteurs bemächtigt haben.

Art. 8. Der Unterhalt eines Deserteurs wird, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zu dem seiner Auslieferung, auf täglich 30 Centimen festgesetzt, und für ein Pferd auf täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, und drei Pfund Stroh.

Diese Gegenstände sollen nach dem am Orte der Verhaftung geltenden laufenden Preise geschätzt, und der Betrag der Ausgaben soll nach dem hierüber genau aufzustellenden Verzeichnisse bar vergütet werden.

Art. 9. Die Auslieferung der Deserteurs soll spätestens vierzehn Tage nach der über die Verhaftnahme gegebenen Benachrichtigung geschehen, und wenn die eine Macht es unterließe, ihren Deserteur in der besagten Zeitfrist zurückzunehmen, so soll die andere, in deren Staaten er verhaftet worden, befugt seyn, über ihn sowohl als über seine Waffen, Pferde, Gepäck und Bekleidung zu verfügen.

Der Wiederersatz der Belohnung und der durch vorstehenden Artikel festgesetzten Kosten soll gleich bei der Auslieferung geschehen. Die Person, welche diese Gelder in Empfang nimmt, hat darüber eine Bescheinigung auszustellen, und soll dagegen ein schriftliches

Zeugnis, dass der Deserteur nebst den etwa wieder gefundenen Waffen, Pferden, Gepäck und Kleidungsstücke übergeben worden sey, zurückerhalten.

Art. 10. In keinem Falle und unter keinerlei Vorwände sollen andere Kosten weder verlangt noch zugestanden werden können, als die hier oben namentlich angeführten, auch selbst wenn der Deserteur einiges Geld erhalten, oder wegen seiner Verhaftnehmung, oder wegen seines Transportes an die Gränzen ungewöhnliche Ausgaben verursacht hätte.

Ein jeder der beiden hohen contrahirenden Theile wird die dienlich findenden Maßregeln ergreifen, um diese Nebenunkosten zu bestreiten.

Art. 11. Werden als Deserteurs angesehen, und sind als solche der Anwendung obiger Bestimmungen unterworfen, die Conscripten, oder diejenigen andern Individuen, welche, um sich den Gesetzen zu entziehen, die sie zum Militärdienste verpflichten, sich in die Staaten der andern Macht geflüchtet haben werden.

Art. 12. Die Civil- und Militärbehörden beider Staaten sollen in Bezug auf die Verfolgung und Arrestation eines Deserteurs gehalten seyn, allen desfallsigen Requisitionen Genüge zu leisten und denjenigen Personen, welche hierunter einen ordnungsmäßigen schriftlichen Befehl vorzeigen können, Hülfe und Beistand zu gewähren. Diejenigen, welche zu dieser Verfolgung über die Gränzen hinausgeschickt werden, dürfen nicht mehr als zwei Mann betragen. Sie sollen sich auf ein bloßes Ansuchen bei den Orts-Behörden beschränken, und sich keine gewalttätige Handlung gegen den Deserteur erlauben.

Art. 13. Wenn ein Deserteur sich in dem Lande, wohin er geflüchtet, zum Anstifter oder Mitschuldigen eines Verbrechens gemacht hat, so soll er nach den Gesetzen dieses Landes gerichtet und bestraft werden können. In diesem Falle kann seine Auslieferung nur dann statt haben, wenn er die Strafe, wozu er verurtheilt worden ist, überstanden hat; dennoch aber soll die Macht, in deren Staaten die Verhaftung geschehen ist, die mitgenommenen Waffen, Pferde, Gepäck und Kleidungsstücke sobald zurückliefern, als sie bei Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens von keinem weiteren Nutzen sind.

Art. 14. Kein Unterthan einer der beiden Mächte darf, ohne besondere Autorisation seines Souverains, in den Kriegsdienst des andern treten, noch auch dafür angeworben werden.

Diejenigen indessen, welche im Augenblicke der Unterzeichnung gegenwärtiger Übereinkunft in solchen Dienstverhältnissen stehen, sollen die freie Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in ihrem bisherigen Dienste zu verbleiben.

Es haben dennoch diejenigen, welche den Dienst verlassen wollen, um in ihr Vaterland zurückzukehren, spätestens in drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiger Übereinkunft, hierüber eine bestimmte Erklärung abzugeben, und es wird ihnen ein unbedingter Abschied ausgefertigt werden. Ermangeln sie diese Erklärung zu thun, und ist die besagte Frist abgelaufen, so müssen sie in Gemässheit der Gesetze des Staats, dem sie dienen, bei Strafe, als Deserteurs angesehen zu werden, ihren Dienst fortsetzen.

Titel 2.

Von den wegen Verbrechen Angeklagten, und von den Verurtheilten.

Art. 15. Jeder der beschuldigt wird, in den Staaten eines der beiden hohen contrahirenden Theile Verbrechen begangen zu haben, und jeder Verurtheilte, welcher, um sich den gegen ihn gerichteten gerichtlichen Verfolgungen zu entziehen, auf das Gebiet des andern flüchtet, soll daselbst auf die erste Requisition der competenten Behörde, nebst den bei sich habenden Effecten, durch die Civil- oder Militärbehörden des Orts, wo man ihn findet, in Verhaft genommen, und sogleich mit den ergriffenen Effecten an die reclamierende Behörde abgeliefert werden.

Art. 16. Wenn das reclamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, wegen Verbrechen angeklagt, oder schon verurtheilt worden ist, die von gleicher Strafbarkeit oder schwerer als diejenigen sind, wegen welcher man es zurückfordert, so soll man nicht schuldig seyn, es auszuliefern. Man wird ihm seinen Process machen, und es wird nach den Gesetzen des Landes, wo es sich befindet, seine Strafe leiden. Wenn aber eine solche Person für unschuldig erklärt, oder wenn sie, verurtheilt, ihre Strafe ausgehalten, oder begnadigt worden

wäre, so soll dieselbe hierauf dem Gouvernement, das sie zurückbegehrt, übergeben werden, um sie wegen der auf dem Gebiete der reclamierenden Macht begangenen Verbrechen zu richten, oder zu bestrafen.

Art. 17. Die Verhaftnahme und Auslieferung sollen rücksichtlich der, wegen Verbrechen Angeklagten, auf Vorzeigung des Mandats der Justizbeamten der reclamierenden Macht, und rücksichtlich der Verurtheilten, auf Vorzeigung des gegen sie ergangenen Urtheils geschehen.

Art. 18. Um alle der Nachforschung und gerichtlichen Verfolgung von Verbrechen nachtheiligen Zögerungen zu vermeiden, sollen die Gerichtshöfe, Richter und Beamten der beiden Staaten mit einander correspondieren können. Wenn aber die Verhaftung statt gefunden hat, so müssen die Befehle zur Auslieferung durch die Gouvernements, die sich hierfür zu verständigen haben, erlassen werden.

Art. 19. In dem Falle dass ein außerhalb beider Staaten begangenes Verbrechen gerichtliche Verfolgungen gegen den Angeschuldigten veranlasste, so soll das Gouvernement, in dessen Staaten die Klage betrieben wird, wenn der Beschuldigte sein Unterthan ist, ihn, wie oben gesagt worden, bei den Behörden des Landes, wohin er sich flüchtete, zurück verlangen können.

Art. 20. Die Auslieferung soll nur in so weit verlangt werden können, als der Angeklagte oder Verurtheilte Unterthan des Gouvernements, das ihn reclamiert, oder Fremdling in beiden Staaten ist.

Ist er Unterthan des Gouvernements, bei welchem man ihn zurückbegehrt, so soll er nicht abgeliefert, sondern gerichtlich verfolgt, in Verhaft genommen, und nach den Gesetzen und durch die Behörden seines Landes eben so gerichtet und bestraft werden, als wäre das Verbrechen dort begangen worden.

Art. 21. Wenn die in Verhaft genommenen Diebe mit den gestohlenen Effecten ergriffen werden, so soll man unverzüglich und kostenfrei die besagten Effecten der Person welcher sie gehören, oder wo sie gestohlen worden, wieder zustellen; vorausgesetzt jedoch, dass davon zuvor, zur Überführung des Strafbaren, der nöthige Gebrauch gemacht worden sey.

Art. 22. Alle Effecten oder Stücke, die dazu dienen können, das Verbrechen zu bestätigen, sollen mit dem Angeklagten abgeliefert werden. Die vor der Auslieferung verhandelten gerichtlichen Acten sollen mitgetheilt, und auf jede Requisition, Copie davon, ohne weitere Kosten als die Schreibgebühren, verabfolgt werden.

Titel 3.

Von den Landstreichern und den Leuten, die sich nicht gehörig ausweisen können.

Art. 23. Die Landstreicher und Leute, welche sich nicht gehörig ausweisen können, sollen in beiden Staaten nach wie vor in Verhaft genommen werden. Diejenigen, welche in den Landen unter der Herrschaft der hohen contrahirenden Theile geboren worden sind, sollen wechselseitig an die dem Verhaftungsorte am nächsten seienden Behörden ihres Landes ausgeliefert werden, damit in Ansehung ihrer die nöthigen Maßregeln getroffen werden können, dass sie sich nicht ferner dem umherschweifenden Leben ergeben.

Diejenigen welche aus einem Lande gebürtig sind, wohin der gerade Weg, von dem Orte ihrer Verhaftung ausgegangen, durch den andern Staat seine Richtung nähme, sollen an die Gränze gebracht und an die nächste Behörde abgeliefert werden, um durch die bewaffnete Macht über die Gränzen des besagten Staats geführt zu werden.

Art. 24. Es werden als Landstreicher oder Leute, die sich nicht gehörig ausweisen können, angesehen:

- 1. Alle diejenigen, welche weder einen bestimmten Wohnsitz, noch Mittel des Unterhalts, weder Handthierung, noch Gewerbe, die sie wirklich ausüben, noch gültige Reisepässe haben;**
- 2. Jeder verkleidete Bettler, oder der sich krank stellt, oder einen erdichteten Namen annimmt, oder Waffen bei sich führet, auch wenn er sie weder gebraucht, noch damit gedroht hätte, wenn er keine gesetzmäßige Erlaubnis, sie zu tragen, vorweisen kann,**

oder der mit Feilen und Haken und andern Instrumenten versehen ist, die dazu dienen können, entweder Diebstähle oder andere Verbrechen zu begehen, oder die Mittel zu verschaffen, in die Häuser zu gelangen.

Art. 25. Um obige Bestimmungen in Ausführung zu bringen, sollen sich die Gendarmen (Land-Drägoner) oder Polizeibeamten, welche mit der Auslieferung der besagten Landstreicher, oder Leute, die sich nicht gehörig ausweisen können, beauftragt sind, mit den angrenzenden Behörden wegen Festsetzung des Tages und der Art der Übergabe besagter Individuen benehmen.

Für die Arrestation und Auslieferung der besagten Landstreicher und derjenigen Leute, die sich nicht gehörig auszuweisen im Stande sind, soll keine Rückerstattung der Kosten verlangt werden können.

Art. 26. Die beiden Gouvernements werden die gemessensten Befehle geben, um zu verhindern, dass die in dem einen Staate verhafteten Vagabunden und Leute, die sich nicht ausweisen können, nicht auf das Gebiet des andern Staates ausgesetzt werden.

Titel 4.

Vom Durchmarsche der Truppen und von den Bedeckungen.

Art. 27. Wenn in Friedenszeiten Truppen und Militair-Transporte eines der beiden hohen contrahirenden Theile durch das Gebiet des andern ziehen müssen, so soll vorher förmlich darum angesucht werden.

Art. 28. Es sollen von beiden Seiten Commissionen ernannt werden, um einverständlich alles dasjenige anzuordnen, was sich auf den Marsch der Truppen, auf den Weg den sie zu nehmen haben, und auf die denselben bewilligten Rats- und Stillstandstage beziehen.

Art. 29. Die Einwohner der Orte, durch welche die Truppen gehen, sollen nur gehalten seyn, Quartier für die Mannschaft und Pferde, und Feuer und Licht zu geben. Die Truppen sind verbunden, alle übrigen Gegenstände, welche sie brauchen, bar zu bezahlen, und es wird ihnen zu diesem Ende von ihrem Gouvernement eine Marschzulage bewilligt werden.

Art. 30. Die von den Einwohnern zu liefernden Transport-Pferde sollen denselben bezahlt werden, jedoch sollen die Conducteurs von der Bezahlung der Weggelder und Zölle frei seyn.

Art. 31. Um alle Streitigkeiten zuvor zu kommen, soll der Preis der Lebensmittel, des Futters, der Pferde-Miete und so weiter, durch einen besondern Tarif festgesetzt werden, den die mit der Anordnung des Truppenmarsches und der Militair-Transporte beauftragten beiderseitigen Commissarien zu verfertigen haben.

Art. 32. Da die Aufstellung eines Truppencorps an den Gränzen beider Staaten, zur Bedeckung der Diligencen, Kosten und Schwierigkeiten mit sich führt, so soll die ehemalige Verfahungsart beibehalten werden. Die Westphälischen Truppen sollen demnach ohne vorgängige Requisition, die Diligencen und Postwagen von Marburg bis Giessen, und umgekehrt, die hessischen Truppen sie von Giessen bis Marburg, und in beiden Fällen ohne irgendeine Vergütung, begleiten.

Titel 5.

Zusätze zu dem siebenten Titel der Übereinkunft vom 3ten Junius 1810.

Art 33, Der siebente Titel der Übereinkunft vom 3ten Junius dieses Jahres, die Forstfrevvel betreffend, soll in Hinsicht aller Individuen, die keine Militair-Personen sind, seine ununterbrochene weitere Vollziehung erhalten. (Siebenter Titel der, am 3ten Junius 1810 zwischen Westphalen und Hessen abgeschlossenen Convention; Von Forstvergehen und wechselseitiger Sistierung der Frevler).

Art. 34. Die wegen Forstfrevel angeschuldigten Militair-Personen sollen nur nach den Gesetzen und durch die Behörden desjenigen Staats, welchem sie dienen, ebenso gerichtet und verurtheilt werden, als wäre der Frevel auf dem Gebiete selbigen Staates begangen worden.

Art. 35. Zu diesem Zwecke sollen die Behörden des Orts, wo der Frevel begangen worden ist, die Protocolle und über den Frevel vorhandenen Beweisstücke an diejenigen Behörden überschicken, welche den Angeklagten zu richten haben, damit sie in kürzester Zeitfrist die Untersuchung einleiten und entscheiden können.

Ist der Angeschuldigte im Orte des begangenen Frevels verhaftet worden, so soll er sogleich an die Behörden, die über ihn zu richten haben, abgeliefert werden.

Art. 36. Die Forstbedienten und Aufseher, die Gendarmerie (Land-Drögoner) und alle andere Behörden, welche die Verhaftnahme vollzogen, oder den Frevel constatirt haben, sollen dem gerichtlichen Verfahren beiwohnen und die abzuhörenden Zeugen bemerklich machen können, und die Behörde, welche zu richten hat, soll allen desfalls ihr geschehenen Requisitionen zu willfahren gehalten seyn.

Art. 37. Die Eintreibung der Strafghelder, des Schadenersatzes und der Unkosten, wozu die Strafbaren werden verurtheilt werden, ist von Seiten derjenigen Macht zu veranstalten, unter deren Obrigkeit das Urtheil ergangen ist, und der Ertrag davon soll der Behörde des Orts, wo der Frevel verübt wurde, zur Auszahlung an die, welche ein Recht daran haben, übergeben werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten soll derselbe nach den Gesetzen seines Landes einer körperlichen oder andern Strafe unterworfen werden, und man wird die fremde Behörde, die ihn denuncirt hat, davon benachrichtigen.

Art. 38. Obige Bestimmungen finden ihre Anwendung auf die als Jagdfrevler angeklagten Militair-Personen.

Titel 6.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39. Den Behörden beider Staaten sollen die bestimmtesten Befehle gegeben werden, gegenwärtige Übereinkunft vom 1sten Januar künftigen Jahres an gerechnet, in Vollziehung zu setzen.

Die Behörden, welche sich bei dieser Vollziehung einer Nachlässigkeit schuldig machen, sollen auf das schärfte bestraft werden.

Art. 40. Sogleich nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Übereinkunft, soll dieselbe, nebst einer deutschen Übersetzung, gedruckt, und in der in beiden Staaten, rücksichtlich der Verordnungen, gebräuchlichen Form, öffentlich bekannt gemacht werden. Die gegenwärtige Übereinkunft kann, nach dem Willen der beiden hohen contrahirenden Theile, aufgehoben werden, nur müssen sie sich ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

Art. 41. Die gegenwärtige Übereinkunft soll von den beiden contrahirenden Souverains ratificirt und die Ratificationen sollen innerhalb zwei Monaten, oder wo möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir Bevollmächtigte Seiner Majestät, des Königs von Westphalen, und Seiner königlichen Hoheit, des Großherzogs von Hessen die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet, und Unsere respektiven Siegel begedruckt.

So geschehen und unterzeichnet zu Darmstadt,
den 6ten November 1810.

Unterschrieben: Siméon Unterschrieben: Freiherr v. Lichtenberg

Als gleichlautend bescheinigt:

Der Minister Staats-Secretair:

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein

Als gleichlautend bescheinigt:

Der Justizminister: Siméon